

Ausstellungswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 23-24

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Höchstpreise für Baumwollzwirne.

Zuschläge für Mercerisieren

(Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Dez. 1918).

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 4. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes und im Anschluß an die Departementsverfügung vom 1. November 1918 betr. Höchstpreise für Baumwollzwirne verfügt:

Auf Antrag der schweizerischen Baumwollzentrale werden folgende Zuschläge für Mercerisieren festgesetzt:

Für Maco: Nr. 40 Fr. 7.95; Nr. 46 Fr. 8.15; Nr. 50 Fr. 8.20; Nr. 54 Fr. 8.35; Nr. 60 Fr. 8.50; Nr. 65 Fr. 8.75; Nr. 70 Fr. 9.05; Nr. 80 Fr. 9.55; Nr. 90 Fr. 10.15.

Für Sakellaridis: Nr. 60 Fr. 8.85; Nr. 65 Fr. 9.05; Nr. 70 Fr. 9.30; Nr. 80 Fr. 9.85; Nr. 90 Fr. 10.40; Nr. 95 Fr. 10.80; Nr. 100 Fr. 11.05; Nr. 110 Fr. 11.95; Nr. 120 Fr. 13.—.

Diese Verfügung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.



Veredlungsverkehr mit Baumwollgeweben zum Bedrucken im Elsass.

Durch ein Dekret vom 21. November 1918, veröffentlicht im «Journal officiel» vom 26. gl. Monats, wird gestützt auf die Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 und 13 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 folgendes verfügt:

Art. 1. Die rohen Baumwollgewebe im Stück, welche in den Fabriken des Ober- und Unterelsaß für die Wiederausfuhr bedruckt werden sollen, können unter den durch die erwähnten Gesetze festgestellten Bedingungen und gemäß den in den folgenden Artikeln vorgesehenen besonderen Bestimmungen vorübergehend zollfrei zugelassen werden:

Art. 2. Die beim Eingang bezubringenden Zolldeklarationen müssen die Anzahl der Stücke sowie das Nettogewicht und die Meterzahl jedes einzelnen derselben angeben.

Art. 3. Das Zollamt versieht jedes Stückende mit einem Stempelaufdruck, einem Siegel oder einer Plombe und stellt einen Vormerkschein (acquit-à-caution) aus, der unter Androhung der gesetzlichen Strafen die Verpflichtung enthält, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die nämlichen Gewebe wieder auszuführen oder wieder in die Zollniederlage zu verbringen.

Art. 4. Die Einfuhr der Gewebe im rohen Zustande und die Wiederausfuhr der bedruckten Gewebe haben über Zollämter, welche für den Transit geöffnet sind, zu erfolgen. Differenzen im Gewicht und in der Meterzahl sollen nicht berücksichtigt werden, wenn die Schnittstellen mit unversehrten Stempelaufdrücken, Siegeln oder Plomben vorgewiesen werden.

Ausstellungswesen.

Die dritte Schweizer Mustermesse, die nächsten Frühling auf dem Riehenring in Basel stattfinden wird, sollte speziell die Schweizer Textil-Industrie in möglichster Vollkommenheit und Reichhaltigkeit darstellen. Darum ist es im Interesse aller Vertreter dieser Branchen, sich die Frage der Beteiligung an der Messe jetzt, da es noch Zeit ist, nochmals aufs Genaueste zu überlegen. Wer an der Mustermesse teilnimmt, genießt während ihrer Dauer das unschätzbare Privileg, daß er, aller ausländischen Konkurrenz entrückt, direkt mit dem kauflustigen Publikum in Relation tritt, während der Abwesende wie überall, so auch hier benachteiligt ist.

Zur zweiten Schweizer Mustermesse. Auch die zweite Schweizer Mustermesse in Basel, die am 30. April 1918 ihre Pforten schloß, hat in einem Sonderheft des „Schweizer Exporteur“ („Exportateur Suisse“) ihre zusammenfassende Darstellung gefunden. Von reichhaltiger Illustration geleitet, berichten redaktionelle Aufsätze

von der erfolgreichen Musterschau schweizerischer Erzeugnisse und ihrer Organisation, in der wesentliche Neuerungen und Verbesserungen gegenüber dem Vorjahre sich angenehm bemerkbar machten. Sodann folgt die Besprechung einzelner Ausstellungsgruppen durch die berufenen ständigen Mitarbeiter der Zeitschrift, im weitern die gehaltvolle Rede des schweizerischen Gesandten in Haag, Herrn Dr. Paul Ritter, anlässlich des Auslandschweizertages der Mustermesse, eine spezielle Betrachtung zu dieser bedeutsamen Tagung und dem weitern besondern Meßereignis: dem Besuch der Abordnung von fünfzig holländischen Kaufleuten, die in Basel bekanntlich sehr gern gesehene Gäste waren und der ganzen Messebestrebung neuen Impuls verliehen. Auch der offiziellen „Journées Romandes“ wird besonders gedacht.

Förderung nationaler Arbeit. In zahlreichen Berichten, die dem Sekretariat des Verbandes „Schweizerwoche“ in Solothurn zugegangen sind, wird festgestellt, daß ein Teil der Käuferschaft im Laufe des Jahres, hauptsächlich aber zur Zeit der Weihnachtseinkäufe, auf die während der Schweizerwoche ausgestellt gewesenen Artikel Bezug genommen hat. Speziell erwähnt werden: Geschirr- und Tonwaren, Spielwaren, Artikel der Papierbranche, Bureauöbel und Bücher. In der Drogeriebranche konnten eine größere Anzahl neuer Spezialitäten schweizerischer Provenienz mit auffallender Leichtigkeit in den Handel gebracht werden, was ebenfalls auf die Wirkung der Schweizerwarenschau zurückzuführen sei. Verschiedene Teilnehmer sehen in dem durch die Schweizerwoche erregten Interesse für Schweizerprodukte den Grund einer derartigen Erhöhung ihres Gesamtumsatzes, daß sie künftighin diese Veranstaltung nicht mehr missen möchten.

Solche Beobachtungen bringen die Wirksamkeit der Tätigkeit der Schweizerwoche, im Sinne einer Förderung der Wertschätzung nationaler Arbeit, zum Vorteil von Produktion und Handel, klar zum Bewußtsein.

Eine amerikanische Textilindustrie-Ausstellung. Im Neuyorker „Grand Central Palace“ soll demnächst eine amerikanische Textilausstellung unter dem Namen „The National Textile Exhibition“ stattfinden, die dem Vernehmen nach die größte bisher dagewesene Ausstellung dieser Art sein wird. Es wurden Einladungen nach allen alliierten und neutralen Ländern Europas und Südamerikas versandt. Die Veranstalter rechnen ganz besonders auf den Besuch der französischen und belgischen Industrien, deren Betrieb durch den Krieg vernichtet worden ist und die deshalb in Zukunft großen Bedarf an Maschinen und Textilrohstoffen haben werden, um ihre Fabriken wieder in Gang zu bringen.

Sozialpolitisches

Standesbewegung.

Einem Bericht über die Konferenz mit den Arbeitgebern vom 11. Dezember 1918 in Bern in bezug auf die Textilindustrie ist laut Mitteilungen in der „Schweiz. Werkmeisterzeitung“ zu entnehmen, daß erfreulicherweise eine Einigung erzielt wurde. Die hauptsächlichsten materiellen Punkte sind:

Die Mindestanfangsgehälter für Werkmeister, welche sich wenigstens ein Jahr in Stellung befinden müssen, betragen:

I. In der Metall- und Maschinenindustrie Fr. 350.—, jedenfalls aber mehr, als die bessern Arbeiter der vom betreffenden Werkmeister geleiteten Abteilung verdienen.

II. Textil- und Bekleidungsindustrie.

Für die Festsetzung von Anfangsgehältern für Werkmeister in Branchen, wo besonders komplizierte Verhältnisse vorliegen wie in der Baumwoll-, Seiden-, Woll- und Schuh-Industrie, bleiben besondere Abmachungen vorbehalten. Es hat der engere Zentralvorstand mit Vertretern von Arbeitgebern vorgenannter Industrien denn auch bereits diesbezügliche Besprechungen abgehalten, welche wie wir hoffen, demnächst zu einem für uns befriedigenden Abschluß kommen werden.

In bezug auf das Prädikat Werkmeister einigte man sich in dieser ersten Besprechung auf folgende Definition:

Wer über eine tüchtige Berufsbildung verfügt und in seinem